

Verkaufsformular

Name: _____
 Depotnummer: _____
 Adresse: _____

Bitte beachten Sie unsere Annahmezeiten: MO-DO 8 bis 16.30 Uhr sowie FR von 8 bis 14.30 Uhr. Abhängig vom Finanzinstrument kann die Weiterleitung Ihres Auftrages noch am selben Tag erfolgen.

Verkauf von Wertpapieren

Investmentangaben/Wertpapier (Achtung: Es wird auf Grund der ISIN verkauft!)	ISIN Code (Pflichtfeld!)	Verkaufsbetrag in €

Ich ersuche Sie mein Depot und Depotverrechnungskonto nach den erfolgten Verkäufen zu **schließen**.
(Unterschrift aller Depotinhaber ist notwendig!)

Verkaufsanträge ohne Angabe von Beträgen werden als Gesamtverkauf erfasst. Bei unklaren oder mangelhaften Angaben wird dieser vorliegende Auftrag an die, der Capital Bank-GRAWE Gruppe AG, bekannte Postadresse bzw. an Ihren Vermittlerpool zurück geleitet.

Ich ersuche Sie den Verkaufserlös des Wertpapierverkaufes auf mein

Referenzkonto oder Verrechnungskonto bei der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG zu überweisen.

Angabe eines Referenzkontos falls noch nicht vorhanden (Änderung des Referenzkontos nur mit vorgesehenem Änderungsformular möglich)

.....
 Kontonummer BLZ IBAN (falls vorhanden) BIC (falls vorhanden) Kontowortlaut

Dieses Konto gilt als Referenzkonto für Auszahlungen, wobei es nur ein Referenzkonto geben kann. Überweisungen werden von der Bank ausnahmslos auf dieses Konto vorgenommen, es sei denn, dass gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dagegen sprechen. Sollte der Kunde auch einen Sparplan beauftragt haben, bei welchem die Einzüge von einem Konto einer anderen Bank erfolgen sollen (siehe Feld „Einzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften“) so muss es sich bei dem Konto dieser Einzüge und dem Referenzkonto um dasselbe Konto handeln, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dagegen stehen. **Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit weiters die Bank von mir (uns) zu entrichtende Zahlungen zu Lasten dieses Referenzkontos mittels Einzugsermächtigung einzuziehen.**

Bestehende Sparpläne sind davon nicht betroffen. **Eine Änderung des Referenzkontos ist ausschließlich über das von der Bank vorgesehene Änderungsformular bekannt zu geben. Andere Änderungen werden nicht akzeptiert.**

Festgehalten wird, dass mir bekannt ist, dass die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG meinen Auftrag nur im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäftes entgegennimmt und keinerlei Beratung an mir gegenüber erbringt oder erbracht hat. Daher kann die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG die Angemessenheit meiner Entscheidung nicht prüfen und kommt der Schutz der Wohlverhaltensregeln mir gegenüber nicht zur Anwendung. Ich wurde von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solcher Schutz nur zur Anwendung kommen kann, wenn ich vor meinen Auftrag meinen Berater konsultiert habe. Von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG werden meine Aufträge im Rahmen des reinen Durchführungsgeschäftes auch dann angenommen, wenn das vorliegende Formular die Unterschrift meines Beraters nicht trägt. Dies gilt jedoch nur für Verkäufe von bestehenden Wertpapierpositionen.

Ich (Wir) habe(n) Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen, die Informationen zur Durchführungspolitik und den Umgang mit Interessenkonflikten so rechtzeitig erhalten, dass ich (wir) in Ruhe meine (unsere) Entscheidung, die Bank als Depot- und Abwicklungsstelle auszuwählen, überdenken konnte(n). Durch meine (unsere) Unterschrift **stimme(n) ich (wir) ausdrücklich den Grundsätzen der Auftragsausführung zu.** Die Übersicht über die Konditionen und den Leitfadens zur Abwicklung von Plattformdepots, sowie die umseitigen Besonderen Geschäftsbedingungen habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen. Weiters bestätige(n) ich (wir), die Informationsbroschüre „Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhalten zu haben und nehmen diese zustimmend zur Kenntnis. **Ich (Wir) bin (sind) ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nicht für die ordnungsgemäße Anlageberatung haftet.** Sie haftet vielmehr nur für **Schäden**, die mir (uns) in unmittelbarem Zusammenhang mit der **gegenständlichen Geschäftsverbindung**, also dem Führen eines Wertpapierdepots und des Wertpapierverrechnungskontos, entstehen, wenn der **Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** eines Mitarbeiters beruht.

 Ort, Datum Unterschrift des 1. Konto/Depotinhabers

 Ort, Datum Unterschrift des 2. Konto/Depotinhabers / Zeichnungsberechtigten

 Ort, Datum Unterschrift des 3. Konto/Depotinhabers / Zeichnungsberechtigten

Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG

Konto- und Depoteröffnung

- Der (Die) Depot- / Kontoinhaber (im Folgenden kurz „Kunde(n)“) erhält (erhalten) nach Abschluss des umseitigen Konto- und Depoteröffnungsantrages eine schriftliche Bestätigung von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG (im Folgenden kurz „Bank“) über die Eröffnung seines (ihres) Depots / Kontos, wodurch der umseitige Antrag als angenommen gilt. Der (Die) Kunde(n) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass die Annahme und die Investition erst nach Einlangen der Investitionssumme und der vollständigen Original-Unterlagen durchgeführt wird. Die Zustellung von Mitteilungen, Konto- und Depotauszügen etc. erfolgt ausschließlich an die im Feld 1 angegebene Adresse (Zustelladresse).
- Der Konto- und Depoteröffnungsantrag wird insbesondere abgelehnt, wenn die Identität des (der) Kunden bzw. des (der) Zeichnungsberechtigten nicht ordnungsgemäß festgehalten wurde (Art des Ausweises, ausstellende Behörde...), Erklärungen und Gelder reisen auf Gefahr des (der) Kunden. Für Gebrechen bei Übermittlungen haftet die Bank nicht.
- Der (Die) Kunde(n) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass die Bank in Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Einzelfall Informationen und/oder Nachweise über durchzuführende Geldflüsse einzuholen hat. Sollten die von der Bank hierfür notwendig erachteten Informationen und/oder Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Transaktionen nicht durchzuführen, und bei Zahlungseingängen den Überweisungsbetrag an die auftraggebende Bank rückzuleiten.
- Sollte das Depot / Verrechnungskonto keine Werte bzw. keinen Habensaldo aufweisen, ist die Bank berechtigt, es jederzeit auch ohne formellen Schließungsantrag zu schließen. Weiters nimmt (nehmen) der (die) Kunde(n) zur Kenntnis, dass es sich bei dem Depot / Konto um ein Wertpapierverrechnungskonto handelt, auf das keine externen Einziehungen erfolgen dürfen.

Aufträge allgemein

- Wird der gegenständliche Auftrag bzw. Antrag von der umseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen für den (die) Kunden bei der Bank eingereicht, so ist diese bei Unrichtigkeiten, Unvollständigkeits, fehlenden Angaben und Ähnlichem des Auftrages berechtigt, Erklärungen wegen notwendiger Richtigstellungen und/oder Vervollständigungen gegenüber der umseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen abzugeben und den Auftrag erst nach Richtigstellung und/oder Vervollständigung durchzuführen.
- Das Risiko aus einer Auftragserteilung, welche Wertpapierorders betrifft, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder sonstigem Missbrauch sowie bei Übermittlungsrütmern bzw. -verzögerungen in der Sphäre des (der) Kontoinhaber(s), trägt (tragen) der (die) Kontoinhaber.
- Die Bank ist berechtigt, über den ganzen Tag Aufträge Ihrer Kunden zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.
- Die Bank ist bemüht, Aufträge, die Wertpapierorders betreffen, unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Auftragserteilung auf Wunsch des (der) Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten, nimmt der (die) Kunde(n) zustimmend zur Kenntnis, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.
- Die Orderannahme betreffend Wertpapiere erfolgt Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr und Freitag bis 14.30 Uhr, eine nach diesem Zeitpunkt einlangende Order wird in der Regel erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag weiterbearbeitet.
- Grundsätzlich erfolgt die Information über die unseren Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistungen in der jeweils vereinbarten Form unverzüglich nach deren Ausführung, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der für die Ausführung des Auftrages benötigten Daten.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen kann sich die Bearbeitung des Auftrags verzögern. Die Bank haftet hinsichtlich Wertpapierorders nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Ansprüche, die aufgrund verzögerter Bearbeitung des Auftrags bei Systemausfällen bzw. höherer Gewalt beruhen.
- Einzahlungen, die von dem (den) Kunden selbst vorgenommen werden, haben den Namen, die Anschrift und die Antragsnummer des (der) Depot- / Kontoinhaber(s) zu enthalten. Die Bank hat das Recht Einzahlungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, rückzuleiten.
- Einem Auftrag zum Übertrag von Finanzinstrumenten kann nur für ganze Stücke/ Nominale entsprochen werden. Kommastücke werden verkauft und der Gegenwert wird dem (den) Kunden gutgeschrieben.
- Vom Kunden erteilte Kauforders sind nur für die Dauer von 90 Tagen ab Annahme gültig. Wenn binnen dieser Frist bei der Bank kein Investitionsbetrag eingelangt ist, erlischt die Kauforder automatisch. Eine Verständigung hierüber erfolgt nicht.
- Hat der Kunde den Kauf mehrerer Wertpapiere in Auftrag gegeben und ist am Konto nicht genügend Guthaben vorhanden, erfolgt die Investition nach der, am Antrag angegebenen Reihenfolge und in weiterer Folge nach Durchführbarkeit, jedoch nur dann, wenn die jeweilige Investitionssumme des einzelnen Wertpapiers erreicht ist. Teilausführungen werden nicht durchgeführt.
- Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des(der) Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der (die) Kunde(n) eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt (geben) oder die Versandart ändert (ändern), sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über CIS elektronisch bereitzustellen.

Vermögensaufbau

- Ein Vermögensaufbau ist nur für täglich handelbare Finanzinstrumente möglich.
- Im Vermögensaufbau müssen die Sparraten volle Eurobeträge, mindestens Euro 50,- (bei Immobilienaktien mindestens Euro 75,-) betragen und können jederzeit geändert werden. Einzahlungen auf das Vermögensaufbaukonto sind nur in Form von Einziehungsaufträgen möglich. Die Abbuchung der Sparraten vom Kundenkonto erfolgt einmal monatlich entweder am 5., 15. oder 25. des Monats mittels Einziehung. Die Abbuchung beginnt spätestens mit dem der Annahme des Vertrages folgenden Monat. Die quartalsweise Abbuchung der Sparraten vom Kundenkonto erfolgt quartalsweise jeweils am 25. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober mittels Einziehung. Der (Die) Kunde verpflichtet(t)en sich, für Deckung und Durchführbarkeit des Einziehungsauftrages zu sorgen.

- Sollte es aus Gründen, die in der Sphäre des (der) Kunden liegen, dem (den) Kunden nicht möglich sein, seinen (ihren) aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten nachzukommen, insbesondere für die Deckung seines (ihres) Abbuchungskontos zur Sparratenzahlung zu sorgen, so kommt es bei mindestens zweimonatigem Verzug zu keinen weiteren Lastschritteinzügen durch die Bank. Für das Wiederaufleben der Lastschritteinzüge ist eine positive Willenserklärung des (der) Kunden notwendig. Durch Sparratenverzug kommt es zu keiner Änderung der Veranlagungsdauer. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem (den) Kunden über allfällige Probleme beim Einzug der Sparraten zu informieren.

- Der (Die) Kunde(n) kann (können) jederzeit den Vermögensaufbau kündigen oder nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auch nur die monatlichen Einzahlungen aussetzen. Die Kündigung berührt nicht die bis zum Kündigungsstichtag erfolgten Transaktionen. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

Besonderheiten beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme

- Die Veranlagungsdauer beträgt im Vermögensaufbau mit fester Plansumme mindestens 60 (sechzig), maximal 240 (zweihundertvierzig) Monate. Sie beginnt mit dem Monat der ersten Abbuchung.
- Eine nachträgliche Änderung der umseitig festgelegten Sparrate ist möglich, wobei der in Punkt 18 beschriebene Betrag nicht unterschritten werden darf. Dadurch verändert (verlängert oder verkürzt) sich die planmäßige Veranlagungsdauer entsprechend. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verkürzung der Veranlagungsdauer durch Erhöhung der Ansparrate wegen etwaiger nachteiliger Performanceentwicklung nicht empfehlenswert ist.
- Beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme wird eine dem besparten Produkt entsprechende Einstiegsgebühr der Plansumme verrechnet, die vor der Abbuchung der ersten Sparrate von der Bank eingezogen wird. Die Plansumme setzt sich zusammen aus der vereinbarten Höhe der Sparrate, multipliziert mit der vereinbarten Veranlagungsdauer. Die Einstiegsgebühr dient zur Abdeckung der Bank entstehenden laufzeitunabhängigen Kosten (zB Vermittlungsprovision, Verwaltungsaufwand für die Konto- und Depoteröffnung). Sofern Anteile im Rahmen eines Vermögensaufbauvertrages mit fester Plansumme angekauft werden, entfällt jeder weitere Ausgabeaufschlag.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vermögensaufbauvertrages oder bei Sparratenverzug, erfolgt keine Retournierung der Einstiegsgebühr.
- Der Vermögensaufbauvertrag geht automatisch in einen für unbefristete Zeit abgeschlossenen Vertrag über, soweit es einen Monat vor Vertragsende zu keiner schriftlichen Mitteilung des (der) Kunden (Datum des Poststempels) kommt, den Vertrag beenden zu wollen. Hinsichtlich der Kündigung dieses unbefristeten Vertrages gilt Punkt 17 dieser Bedingungen. Geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, so wird pro zusätzlicher Sparrate der dem Produkt entsprechende Ausgabeaufschlag verrechnet.

Gebühren und Steuern

- Die für die Depot- und Kontoführung zur Verrechnung kommenden Spesen, Provisionen und Kostenersätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Konditionenübersicht, welche in den Geschäftsräumen aufliegt. Die Depot- und Kontoführungsgebühren, Kosten, sowie allfällige Steuern etc. werden dem jeweiligen Verrechnungskonto angelastet; sollte dieses keine entsprechende Deckung vorweisen, ist die Bank ermächtigt, Anteile der am Depot erliegenden Wertpapiere im erforderlichen Ausmaß zu verkaufen. Die Bank darf Entgeltanpassungen im Rahmen der Veränderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex 2000) vornehmen.
- Der (Die) Kunde(n) ermächtigt(t)en die Bank zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer (KESt), bis eine KESt-Befreiungserklärung oder ein Nachweis sonstiger Steuerbefreiung vorliegt.

Besonderheiten in Hinblick auf Aktien und Zertifikaten

- Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, die ohne Zusatz erteilt werden, werden als „bestens“ - Aufträge weitergeleitet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz.

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

- (a) Hat (Haben) der (die) Kunde(n), der (die) Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist (sind), seine (ihre) Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgeben, so kann (können) er (sie) von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den (die) Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem (den) Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
- (b) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den (die) Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder "durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße" in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (c) Das Rücktrittsrecht steht dem (den) Kunden nicht zu,
 - wenn er (sie) selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat (haben) oder
 - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.
- (d) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der (die) Kunde(n) ein Schriftstück, das seine (ihre) Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt(t)en, der erkennen lässt, dass der (die) Kunde(n) das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt(t)en. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Punkt (a) genannten Zeitraumes abgesendet wird.
- (e) Gemäß § 63 (2) WAG 2007 steht dem (den) Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er (sie) die geschäftliche Verbindung angebahnt hat (haben), im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSchG.